

Bad Ragaz

Sicherheits- und Polizeireglement

1. Januar 2027

Auflage

Fakultatives Referendum

7.10. – 5.11.2026

Bad Ragaz

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Gegenstand	4
II	POLIZEI- UND SICHERHEITSORGANE	4
Art. 2	Organ	4
Art. 3	Aufgabendelegation an Dritte	5
Art. 4	Anforderungen	5
Art. 5	Aufgaben der Gemeindepolizeidienste	5
Art. 6	Rechte und Pflichten	5
Art. 7	Haftung	6
III	VIDEOÜBERWACHUNG	6
Art. 8	Zweck	6
Art. 9	Standorte	7
Art. 10	Aufbewahrungsdauer	7
Art. 11	Erkennbarmachen von Videoaufnahmen	7
Art. 12	Einrichtung der Überwachungskameras	7
Art. 13	Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	7
Art. 14	Datensicherheit	7
Art. 15	Datenschutzorgan	8
IV	CAMPIEREN	8
Art. 16	Grundsatz	8

Bad Ragaz

V GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH UND SONDERNUTZUNG	8
Art. 17 Grundsatz.....	8
Art. 18 Plakate und Reklamen	9
Art. 19 Winterdienst auf Strassen.....	9
VI ERSATZVORNAHME, BEWILLIGUNGEN, BUSSE UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	10
Art. 20 Ersatzvornahme	10
Art. 21 Bewilligungen.....	10
Art. 22 Strafbestimmungen.....	10
VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Art. 23 Fakultatives Referendum.....	11
Art. 24 Inkrafttreten	11

Bad Ragaz

Sicherheits- und Polizeireglement der Politischen Gemeinde Bad Ragaz

vom **1. Januar 2027**

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz¹ vom 21. April 2009 sowie Art. 30 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bad Ragaz vom 15. November 2011 und insbesondere Art. 9 ff. und Art. 23 Polizeigesetz² vom 10. April 1980 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- 1 Dieses Reglement regelt Stellung und Einsatz der Gemeindepolizei und enthält Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Bad Ragaz. Es ergänzt und konkretisiert die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

II Polizei- und Sicherheitsorgane

Art. 2 Organ

- 1 Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan der Gemeindepolizei. Er kann die Verwaltung mit Aufgaben beauftragen.
- 2 Es stehen dem Gemeinderat folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl und Vereidigung der Angehörigen der Gemeindepolizei
 - b) Abschluss eines Vertrages betreffend die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 5 dieses Reglements.
 - c) Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Gemeindepolizei.
 - d) Erlass von Polizeiverordnungen durch Reglement.
 - e) Erlass der nach örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
 - f) Koordination der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.
 - g) Anordnungen betreffend Ausbildung der Gemeindepolizei.

¹ Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen (sGS 151.2; GG)

² Polizeigesetz des Kantons St.Gallen (sGS 451.1; PolG)

Bad Ragaz

Art. 3 Aufgabendelegation an Dritte

- 1 Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Sinne von Art. 5 dieses Reglements im Rahmen einer Leistungsvereinbarung vollumfänglich oder teilweise einer hierfür geeigneten Privatperson oder privaten Organisation übertragen.

Art. 4 Anforderungen

- 1 Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbmässige Bewachungsunternehmen (bspw. Securitas, Argus udg.), welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen³ verfügen.
- 2 Ebenfalls dürfen Mitarbeitende der Gemeinde Bad Ragaz durch einen Arbeitsvertrag oder eine Leistungsvereinbarung mit diesen Aufgaben betraut werden.

Art. 5 Aufgaben der Gemeindepolizeidienste

- 1 Der Gemeindepolizei obliegen nachstehende Aufgaben:
 - a) Ausübung der Sicherheitspolizei.
 - b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten.
 - c) Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen.
 - d) Kontrolle der Einhaltung der Gastwirtschaftspatente⁴
 - e) Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeiliche Ermittlung im Rahmen ihres Pflichtkreises⁵.
 - f) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Art. 6 Rechte und Pflichten

- 1 Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Die Gemeindepolizisten stehen bei der Ausübung der öffentlichen Kontrollfunktion als Organe der Gemeindepolizei in den Rechten und Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Funktionärs der Gemeinde. Es wird ihnen die genaue und verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zur Pflicht gemacht. Sie werden vereidigt.
 - b) Gegen aussen manifestiert sich die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeindepolizisten

³ Art. 51^{bis} PolG

⁴ sGS 553.1; GWG

⁵ Bei Übertretungen gemäss Art. 49 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung (sGS 961.1; Abgekürzt EG StPO) und Art. 9 ff. Strafprozessordnung (sGS 962.11; Abgekürzt: StPO) und Anhang dazu.

Bad Ragaz

- durch Überreichung einer persönlichen, nicht übertragbaren Legitimationskarte mit Lichtbild;
 - durch die Uniformtraspflicht⁶.
- c) Die personalrechtlichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde betreffend Wahl, Anstellung, Besoldung, Pensionen und Renten finden Anwendung. Ausgenommen davon sind Mitarbeitende von privaten Organisationen, die mit der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben beauftragt sind⁷.
- d) Alle polizeilichen Dienstverrichtungen sind mit Ruhe und Anstand auszuführen, wobei die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu jedem Zeitpunkt zu beachten sind.
- e) Die Gemeindepolizisten sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.
- f) Die Gemeindepolizisten sind berechtigt, Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei oder eines Untersuchungsorgans festzuhalten,
- wenn die festzuhaltende Person bei der Begehung eines Verbrechens⁸ oder unmittelbar danach angetroffen wurde,
 - wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.
- g) Der Gemeindepolizeidienst wird ohne Feuerwaffe geleistet und es darf auch kein körperlicher Zwang ausgeübt werden.
- h) Die Befugnisse der Gemeindepolizei im Rahmen ihrer Aufgabe richten sich nach Art. 27^{bis} ff. PolG.

Art. 7 Haftung

- 1 Die Haftung für Schäden, welche die Gemeindepolizei in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten zufügt, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz⁹.

III Videoüberwachung

Art. 8 Zweck

- 1 Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, die eine Personenidentifikation zulassen.
- 2 Die Videoüberwachung soll insbesondere:
- a) Gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern;

⁶ Die Uniform wird von der Gemeinde bereitgestellt.

⁷ Als privatrechtliche Organisationen bei den Gemeindepolizeidiensten gelten bspw. die Securitas AG, die ARGUS AG usw.

⁸ Als Verbrechen gilt gemäss Art. 10 Strafgesetzbuch (SR 311.0; StGB) eine Tat, die vom Gesetzgeber mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (bspw. Raub, Diebstahl, Erpressung usw.).

⁹ Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (sGS 161.1; VG)

Bad Ragaz

b) Die Aufklärung von Straftaten erleichtern.

Art. 9 Standorte

- 1 Die Standorte, an denen die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt.

Art. 10 Aufbewahrungsdauer

- 1 Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 30 Tagen vernichtet.
- 2 Die Weiterverwendung über diese Frist hinaus in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 11 Erkennbarmachen von Videoaufnahmen

- 1 Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisen bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.

Art. 12 Einrichtung der Überwachungskameras

- 1 Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.
- 2 Es findet zudem keine Echtzeitüberwachung statt, jedoch erfolgen die Aufnahmen dauernd.

Art. 13 Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

- 1 Für eine unmittelbar notwendige Fahnung können bereits gespeicherte Sequenzen innerhalb von 30 Tagen seit deren Aufnahme reproduziert und an die zuständige Behörden ausgehändigt werden.
- 2 Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen, sofern dies vom zuständigen Untersuchungsrichter angeordnet ist.
- 3 Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Es ist dabei zu erfassen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist.

Art. 14 Datensicherheit

- 1 Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Bad Ragaz

- 2 Insbesondere ist:
 - a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologien zu verunmöglichen;
 - b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
 - c) der unerwünschte Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 15 Datenschutzorgan

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bad Ragaz überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert rückwirkend, ob:
 - a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
 - b) Das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 10 dieses Reglements gelöscht wird;
 - c) Die Datensicherheit im Sinne von Art. 32 dieser Bestimmung gewährleistet ist.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bad Ragaz ist in ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht. Sie beantragt gegebenenfalls erforderliche Massnahmen.

IV Campieren

Art. 16 Grundsatz

- 1 Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten zum Zwecke des Campierens ist ausserhalb bewilligter Plätze verboten.

V Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 17 Grundsatz

- 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüberliegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.
- 2 Bewilligungspflichtig sind namentlich:
 - a) Die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schausstellungen;
 - b) Das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;

Bad Ragaz

- c) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
 - d) Das Aufführen von Strassenmusik;
 - e) Die Ablagerung von Schnee und Eis.
- 3 Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache (bspw. Parkplatz als Taxistandplatz) bedarf es einer Konzession.
- 4 Als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 18 Plakate und Reklamen

- 1 Für das Anbringen von temporären Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzuholen. Es gilt der Vorbehalt der Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz¹⁰.
- 2 Ohne Bewilligung sind Plakate an den hierfür vorgesehenen und zugelassenen Anschlagstellen anzubringen.
- 3 Für das Anbringen von politischen Plakaten entlang Gemeindestrassen besteht eine Meldepflicht an die der zuständigen Stelle der Gemeinde. Im Rahmen der Meldung hat die Gesuchstellerin Angaben über den exakten Aufstellungsstandort und die Abmessungen der Plakate zuständigen Stelle bekannt zu geben. Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden und sind zeitnah nach der Abstimmung zu entfernen. Vorbehalten bleibt stets die Zustimmung der Grundeigentümer.
- 4 Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen durch Mitarbeitende der Technischen Betriebe der Gemeinde entfernt werden.

Art. 19 Winterdienst auf Strassen

- 1 Sämtliche an Strassenrändern und auf Ausstellplätzen gelagerte Materialien sind zu entfernen.
- 2 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist vor oder während den Schneefällen zu unterlassen.
- 3 Das Ablagern von Schnee aus privaten Einfahrten und Vorplätzen auf öffentliche Strassen ist verboten.
- 4 Fahrzeuge die an ihrem Standort die Schneeräumung erschweren oder behindern, werden auf Kosten des Halters entfernt, sofern den Weisungen der Technischen Betriebe nicht Folge geleistet wird.

¹⁰ Strassengesetz des Kantons St.Gallen (§GS 711.1; StrG)

Bad Ragaz

- 5 Für Schäden, welche durch Nichtbeachten dieser Vorgaben verursacht werden, lehnt die Politische Gemeinde jegliche Haftung ab.
- 6 Fehlbare Fahrzeuglenker werden nach Art. 109 Strassengesetz (StrG) bestraft.
- 7 Anlagen in Gärten (z.B. Gewächshäuser, Brunnen, Pergolen, Tische, Bänke) sind während des Winters zu entfernen oder so zu schützen, dass sie durch die Schneeräumung (pflügen, fräsen, salzen) nicht beschädigt werden. Die Gemeinde lehnt ansonsten jede Haftung für Schäden ab.

VI Ersatzvornahme, Bewilligungen, Busse und Strafbestimmungen

Art. 20 Ersatzvornahme

- 1 Reglementswidrige Zustände können auf Kosten der verursachenden Person beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen, ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.
- 2 Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 21 Bewilligungen

- 1 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die zuständige Vollzugs- und Bewilligungsbehörde. Er kann die Amtsstelle der Gemeinde für die Erteilung der Bewilligung beauftragen.
- 2 Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel nn Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.
- 3 Die Erteilung der Bewilligung ist kostenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. In begründeten Fällen¹¹ kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- 4 Eine Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 22 Strafbestimmungen

- 1 Wer die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützt Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Helferschaft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.
- 2 Wenn Minderjährige dagegen verstossen, können sie an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zugunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

¹¹ Bspw. überwiegend öffentliches Interesse, Gemeinnützigkeit eines Anlasses udg.

Bad Ragaz

- 3 Zusätzlich zur Busse oder zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursache die amtlichen Kosten überwält¹².

VII Schlussbestimmungen

Art. 23 Fakultatives Referendum

- 1 Gemäss Art. 23 Bst. a Gemeindegesetz und Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Der Gemeinderat

Jens Jäger
Gemeindepräsident

Roger Meier
Gemeinderatsschreiber

Referendumsfrist:	7. Oktober 2026 bis 5. November 2026
Abstimmung:	nn. monat 2026
Rechtskraft:	nn. monat 2026
Inkraftsetzen:	nn. monat 2026 (GRB vom nn. monat 2026)

¹² Art. 94 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP)